



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1992	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Oktober 1992	Nr. 27
------	--	--------

	Inhalt	Seite
22.10.1992	Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG)	515
22.10.1992	Neubekanntmachung des Thüringer Justizkostengesetzes	527
19.06.1992	Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung (ThürJFPO).....	530
07.08.1992	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher.....	539
17.08.1992	Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde.....	542
30.09.1992	Verordnung zur Nachwahl der von den Bediensteten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - in die Verwaltungsräte zu entsendenden Mitglieder.....	548
30.09.1992	Verordnung zur Nachwahl der von den Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder.....	549
08.10.1992	Thüringer Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Bußgeldverfahren auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.....	549
21.10.1992	Berichtigung des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG-) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17).....	550

Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) Vom 22. Oktober 1992

Inhaltsübersicht

§ 23 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

§ 24 Bildung einer Fischereigenossenschaft

Erster Teil

§ 25 Hegeplan

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Zweiter Teil

Fischereirechte

§ 2 Fischereirecht und Hege

§ 3 Inhaber des Fischereirechts

§ 4 Selbständige und beschränkt selbständige Fischereirechte

§ 5 Eintragung von selbständigen und beschränkt selbständigen Fischereirechten

§ 6 Selbständige Fischereirechte bei Veränderungen fließender Gewässer

§ 7 Übertragung selbständiger Fischereirechte

§ 8 Übertragung beschränkter selbständiger Fischereirechte

§ 9 Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

§ 10 Vereinigung von Fischereirechten

§ 11 Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten

§ 12 Übertragung der Ausübung

§ 13 Fischereipachtvertrag

§ 14 Fischereierlaubnisvertrag

§ 15 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

§ 16 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

Dritter Teil

Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften

§ 17 Fischereibezirke

§ 18 Eigenfischereibeizirk

§ 19 Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk

§ 20 Abrundung von Eigenfischereibeizirken

§ 21 Fischereigenossenschaft

§ 22 Satzung der Fischereigenossenschaft

Vierter Teil

Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang

§ 26 Fischereischeinpflicht

§ 27 Jugendfischereischein

§ 28 Gültigkeitsdauer der Fischereischeine

§ 29 Fischerprüfung

§ 30 Zuständigkeit

§ 31 Versagungsgründe

§ 32 Einziehung des Fischereischeines

§ 33 Gebühren und Abgaben

§ 34 Erlaubnisschein zum Fischfang

Fünfter Teil

Schutz der Fischbestände

§ 35 Tierschutz, Verbot schädigender Mittel

§ 36 Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

§ 37 Ablassen von Gewässern

§ 38 Schutz der Fischerei

§ 39 Sicherung des Fischwechsels

§ 40 Schonbezirke

§ 41 Fischwege

§ 42 Fischwege an bestehenden Anlagen

§ 43 Fischfang in Fischwegen

§ 44 Mitführen von Fischereigerät

Sechster Teil

Fischereibehörden, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

§ 45 Fischereibehörden

§ 46 Fischereibeiräte

§ 47 Fischereiberater

§ 48 Fischereiaufsicht



Siebenter Teil Entschädigung

- § 49 Art und Ausmaß
 § 50 Entscheidung über Entschädigungsansprüche und Zuständigkeit
 § 51 Verfahren

Achter Teil Bußgeldvorschriften

- § 52 Bußgeldvorschriften

Neunter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 53 Weitergelten bestehender Nutzungsverträge
 § 54 Aufhebung bestehender Vorschriften
 § 55 Inkrafttreten

Der Thüringer Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. allen ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern,
2. allen künstlich angelegten und ablaßbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen und Fischbehältern, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen.

Zweiter Teil Fischereirechte

§ 2 Fischereirecht und Hege

(1) Das Fischereirecht umfaßt das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen, die Befugnis sie zu fangen und sich anzueignen. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Sie sind im besonderem Maße zu hegen. Der Fischbestand ist entsprechend der Größe und Beschaffenheit des Gewässers zu erhalten, aufzubauen und nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Grundsätzen der Fischerei zu hegen. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich, alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere. Die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für Teichwirtschaften und Fischbehälter der Berufsfischerei.

(2) Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes. Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen, sowohl der Fische selbst wie auch ihrer Lebensräume.

§ 3

Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht (Eigentumsfischereirecht) steht vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dem Eigentümer des Gewässergrundstückes zu. Das Eigentumsfischereirecht ist untrennbar mit dem Eigentum am Gewässergrundstück verbunden.

§ 4

Selbständige und beschränkt selbständige Fischereirechte

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstückes zustehen (selbständige Fischereirechte), und solche, die auf das Hegen, Fangen oder Aneignen nur einzelner der in § 2 Abs. 1 genannten Fische, auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, auf eine bestimmte Zeit, auf den Fang für den häuslichen Gebrauch oder in anderer Hinsicht beschränkt sind (beschränkte selbständige Fischereirechte) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Grundbuch oder im Wasserbuch eingetragen sind, bleiben bestehen.

(2) Das selbständige Fischereirecht ist ein das Gewässergrundstück belastendes Recht. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

(3) Neue selbständige Fischereirechte dürfen unbeschadet des § 6 nicht begründet werden.

§ 5

Eintragung von selbständigen und beschränkt selbständigen Fischereirechten

(1) Selbständige und beschränkt selbständige Fischereirechte, die im Grundbuch, Wasserbuch oder einem Fischereiregister eingetragen sind, werden auf Antrag des Fischereiberechtigten in ein Fischereibuch eingetragen.

(2) Selbständige und beschränkt selbständige Fischereirechte, die nicht im Grundbuch, Wasserbuch oder Fischereiregister eingetragen sind, erlöschen mit Ablauf von zehn Jahren

- a) nach Inkrafttreten des Gesetzes,
- b) in den Fällen des § 6 nach ihrem Entstehen, wenn die Eintragung in das Fischereibuch nicht vorher beantragt wird.

(3) Ist im Fischereibuch für jemanden ein Fischereirecht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht mit dem beschriebenen Inhalt zusteht. Dies gilt nicht gegenüber demjenigen, für den ein Widerspruch im Fischereibuch vermerkt ist. Widersprechen die Eintragungen im Fischereibuch denjenigen des Fischereikatasters oder des Grundbuches, so gehen die Grundbucheintragungen den Eintragungen im Fischereikataster und Fischereibuch, die Eintragungen im Fischereikataster denen im Fischereibuch vor.

(4) Das Fischereibuch wird bei der oberen Fischereibehörde geführt. Das Nähere über die Führung des Fischereibuches sowie über das Verfahren bei Eintragung in das Fischereibuch regelt der Minister für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

§ 6

Selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer

(1) Verändert ein fließendes Gewässer durch natürliche Ereignisse oder künstliche Eingriffe sein Bett, so folgt ein selbständiges Fischereirecht dem veränderten Bett. Bildet sich ein neuer Arm oder entsteht eine Abzweigung oder eine dauernd überstaute Wasserfläche, so erstreckt sich das Fischereirecht auch auf diese. Dies gilt nicht für Gewässer nach § 1 Nr. 2.

(2) Bestanden am bisherigen fließenden Gewässer mehrere selbständige Fischereirechte, so bestimmt sich deren räumliche Ausdehnung am veränderten fließenden Gewässer nach dem Verhältnis, in dem sie zueinander standen. Einigen sich die Fischereiberechtigten nicht, so entscheidet die obere Fischereibehörde.

(3) Vermindert die künstliche Veränderung eines fließenden Gewässers den Wert des Fischereirechts, so hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des Fischereirechts zu entschädigen. Eine erhebliche Werterhöhung hat der Inhaber des Fischereirechts auszugleichen. Er kann stattdessen auf sein Fischereirecht durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Eigentümer des belasteten Gewässergrundstückes verzichten; in diesem Falle hat der Träger der baulichen Maßnahme den Inhaber des Fischereirechts in Höhe des Wertes des Fischereirechts vor der Veränderung zu entschädigen.

§ 7

Übertragung selbständiger Fischereirechte

(1) Ein selbständiges Fischereirecht kann nur ungeteilt vererbt oder durch Vertrag übertragen werden, es sei denn, die Übertragung erfolgt an den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstückes. Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für die Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb des Fischereirechts.

(2) Ein selbständiges Fischereirecht, das neben anderen selbständigen Fischereirechten (Koppelfischereirechte) an denselben Gewässergrundstücken besteht, kann nur auf den Eigentümer des Gewässergrundstückes oder auf einen Inhaber eines nicht beschränkten selbständigen Fischereirechts an diesem Gewässergrundstück übertragen werden. Eine Erbengemeinschaft kann ein solches Recht auch auf einen Miterben übertragen.

(3) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück (herrschendes Grundstück) als dem Gewässergrundstück verbunden, das mit dem Recht eines Dritten belastet ist, so kann das Fischereirecht nur mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Zustimmungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(4) Mit dem Fischereirecht verbundene Nebenrechte oder Verpflichtungen gehen auf den Erwerber über.

§ 8

Übertragung beschränkter selbständiger Fischereirechte

Ein beschränkt selbständiges Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf den Eigentümer des belasteten Gewässergrundstückes oder auf den Inhaber eines nicht be-

schränkten Fischereirechts an demselben Gewässergrundstück und nur ungeteilt übertragen werden.

§ 9

Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte

(1) Die §§ 7 und 8 sind nicht anzuwenden, wenn ein mit dem Eigentum an einem herrschenden Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht zusammen mit diesem Grundstück übertragen wird.

(2) Bei der Teilung des herrschenden Grundstückes kann ein mit diesem Grundstück verbundenes selbständiges Fischereirecht nur ungeteilt bei einem durch die Teilung entstandenen Grundstück verbleiben. Der Eigentümer des herrschenden Grundstückes kann bis zur Eintragung im Grundbuch durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber der oberen Fischereibehörde bestimmen, bei welchem Teilgrundstück das selbständige Fischereirecht verbleiben soll. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn die Zugehörigkeit des selbständigen Fischereirechts durch einen beurkundeten Grundstücksveräußerungsvertrag bestimmt wird.

(3) Unterbleibt eine Bestimmung nach Absatz 2 Satz 2 oder 3, so verbleibt das selbständige Fischereirecht dem größten Teilgrundstück und bei einer Teilung in gleiche Teile dem Teilgrundstück mit der niedrigsten Flurstücksnummer.

§ 10

Vereinigung von Fischereirechten

Vereinigt sich ein selbständiges Fischereirecht mit dem Eigentum am Gewässergrundstück oder ein beschränktes selbständiges Fischereirecht mit einem nicht beschränkten Fischereirecht, so erlischt es als besonderes Recht. Ist das Recht mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt es nur, wenn dieser der Veränderung in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

§ 11

Aufhebung von beschränkten selbständigen Fischereirechten

(1) Beschränkte selbständige Fischereirechte in Gewässern können gegen Entschädigung von der oberen Fischereibehörde aufgehoben werden. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Die Aufhebung kann erfolgen:

1. von Amts wegen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist;
2. auf Antrag eines Fischereiberechtigten, wenn er nachweist, daß die Ausübung des beschränkten selbständigen Fischereirechts der Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert.

(3) Zur Entschädigung ist der Begünstigte verpflichtet.

§ 12

Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 einem anderen nur in vollem Umfang (Fische-

reipachtvertrag) oder unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Fischereierlaubnisvertrag) übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten zulässig. Ein Fischereierlaubnisvertrag wird erst durch die Erteilung des Erlaubnisscheines wirksam.

(2) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zum Abschluß von Fischereierlaubnisverträgen. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel durch Fischereierlaubnisvertrag vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Fischereierlaubnisverträge nur mit seinen Gehilfen oder angestellten Fischern abschließen.

(3) Juristische Personen mit Ausnahme von Fischerzünften, Anglervereinigungen, Anglervereinen und bestehenden Zusammenschlüssen von Fischereiberechtigten dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die obere Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Erlaubnisverträgen zulassen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für wirtschaftlich genutzte Fischteiche und Fischhaltungsanlagen.

§ 13

Fischereipachtvertrag

(1) Der Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages sowie eines Unterpachtvertrages bedürfen der Schriftform. Die Mindestpachtzeit für den Fischereipachtvertrag und dessen Verlängerung beträgt zwölf Jahre.

(2) Ein Fischereipachtvertrag oder Unterpachtvertrag kann mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden. Eine natürliche Person, die den Fischfang mit der Handangel ausübt, kann nur Pächter sein, wenn sie einen gültigen Fischereischein besitzt.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zulassen, sofern die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes gewährleistet ist.

(4) Der Abschluß und die Änderung eines Fischereipachtvertrages ist der oberen Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen; das gleiche gilt für Unterpachtverträge. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht binnen zweier Monate nach Vorlage des Pachtvertrages dieser beanstandet worden ist.

(5) Pachtverträge, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen, sind nichtig.

(6) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages regelt die untere Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig.

§ 14

Fischereierlaubnisvertrag

(1) Ein Fischereierlaubnisvertrag darf unbeschadet des § 27 Abs. 2 nur mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind. Er darf höchstens für ein Kalenderjahr abgeschlossen werden. Fischereierlaubnisscheine dürfen vom Fischereiberechtigten nur im Umfang der natürlichen Ertragsfähigkeit der Gewässer ausgegeben werden. Nach-

teile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft sind zu vermeiden. Der Inhaber eines Erlaubnisscheines hat diesen bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme auszuhandigen.

(2) Die untere Fischereibehörde kann zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes für Gewässer im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde

1. die Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge festsetzen und
2. die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmengen, Fangzeiten oder Fangmittel beschränken.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und das Muster des Erlaubnisvertrages und über den Nachweis der ausgegebenen Erlaubnisscheine erläßt der Minister für Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung.

§ 15

Fischfang auf überfluteten Grundstücken

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so sind der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Helfer befugt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind überflutete fremde Fischgewässer, Hofräume, gewerbliche Anlagen, Gartenanlagen, bestellte Äcker und eingefriedete Grundstücke mit Ausnahme von eingezäunten Viehweiden. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Maßnahmen, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern, sind unzulässig.

(4) Die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten überfluteter Grundstücke sind nicht befugt, auf diesen Grundstücken zu fischen. Fische, die in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit den Gewässern stehen, zurückbleiben, kann sich der Fischereiausübungsberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Rücktritt des Wassers aneignen. Nach Ablauf dieser Frist steht dieses Recht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu.

(5) Schäden, die dem Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Ausübung der Fischerei an überfluteten Grundstücken entstehen, hat der Fischereiausübungsberechtigte zu ersetzen. Er haftet auch für die Schäden, die durch seine Helfer verursacht werden.

§ 16

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

(1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schiffsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit

öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Befugnis nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen, mit Ausnahme von Campingplätzen.

(2) Die untere Fischereibehörde kann im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutze der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, erforderlich ist.

(3) Kann der Fischereiausübungsberechtigte das Gewässer nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg erreichen und kommt eine Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Betreten von Grundstücken nicht zustande, so kann die untere Fischereibehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ort und Umfang des Betretungsrechts sowie die Höhe der Entschädigung festsetzen. Das Betreten der Grundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Für Schäden, die durch die Ausübung des Betretungsrechtes verursacht werden, hat der Fischereiausübungsberechtigte den Eigentümer oder den sonstigen Nutzungsberechtigten zu entschädigen.

(5) Ist der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstückes oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluß eines Fischereipacht- oder eines Fischereierlaubnisvertrages, auch wenn letzterer mit dem Fischereipächter abgeschlossen worden ist, als erteilt.

Dritter Teil

Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften

§ 17

Fischereibezirke

(1) In allen ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in Talsperren und dauernd überstauten Rückhaltebecken darf die Fischerei nur in Fischereibezirken ausgeübt werden.

(2) Fischereibezirke sind entweder Eigenfischereibezirke (§ 18) oder gemeinschaftliche Fischereibezirke (§ 19).

(3) Teile eines Fischereibezirkes dürfen nur verpachtet werden, wenn jeder Teil mindestens die Größe eines Eigenfischereibezirkes hat.

§ 18

Eigenfischereibezirk

(1) Ein Eigenfischereibezirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern I. Ordnung oder Bundeswasserstraßen in der ganzen Breite ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens zwei Kilometern und einer Mindestgröße von einem halben Hektar;
2. in fließenden Gewässern II. Ordnung in der ganzen Breite ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens zwei Kilometern oder einer Mindestgröße von einem halben Hektar;

3. auf das Gewässer einer Talsperre oder eines dauernd überstauten Rückhaltebeckens von mindestens fünf Hektar Wasserfläche.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander grenzen.

§ 19

Gemeinschaftlicher Fischereibezirk

(1) Im Gebiet einer Gemeinde bilden alle Fischereirechte an fließenden Gewässern, an einer Talsperre und einem dauernd überstauten Rückhaltebecken, die nicht zu einem Eigenfischereibezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk.

(2) Zur Erhaltung des heimischen Fischbestandes kann die obere Fischereibehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten gemeinschaftliche Fischereibezirke oder Teile von ihnen zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk zusammenschließen.

§ 20

Abrundung von Eigenfischereibezirken

(1) Die obere Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehört und an einen Eigenfischereibezirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten durch Eingliederung in den Eigenfischereibezirk einfügen, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und einer sinnvollen Hege dienlich ist. Die obere Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(2) Die Abrundung und die Aufhebung der Eingliederung in einen Eigenfischereibezirk werden erst nach Beendigung der bestehenden Fischereipachtverträge wirksam.

§ 21

Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereiberechtigten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bilden eine Fischereigenossenschaft. Die Fischereigenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie gilt hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte.

(2) Die Fischereigenossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Bis zur Wahl obliegt die Vertretungsbefugnis für die Fischereigenossenschaft der Gemeinde dem Bürgermeister.

(3) Das Stimmrecht des einzelnen Mitgliedes der Fischereigenossenschaft richtet sich nach der Größe der Gewässerfläche, an der sein Fischereirecht besteht. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Mehr als zwei Fünftel aller Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht entfallen. Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Nutzung der Fischereirechte durch die Fischereigenossenschaft gilt § 12. Die Fischereigenossenschaft kann den Abschluß von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen auf Mitglieder beschränken. Verlangen Mitglieder, die über mindestens ein Drittel aller Stimmen verfügen, eine entsprechende Beschränkung, so dürfen Nichtmitglieder nur berücksichtigt werden, wenn kein Mitglied bereit ist, unter angemessenen Bedingungen zu pachten oder Fischereierlaubnisverträge abzuschließen. Zur nachhaltigen Erhaltung eines artenreichen heimischen Fischbestandes sind Gewässer vorrangig an Berufsfischer und Fischzüchter im Einzugsbereich ihrer Betriebe zu einem am Ertragswert des Gewässers orientierten Pachtzins zu verpachten. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Hege sollen bei der Verpachtung Anglervereinigungen und Anglervereine angemessen berücksichtigt werden.

(5) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten bestimmt sich nach dem Wert des Fischereirechts. Durch einstimmigen Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann ein anderer Maßstab bestimmt werden.

(6) Die Fischereigenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages des Fischereirechts. Wird hierbei der Ertrag nicht an die Mitglieder verteilt, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder zur Niederschrift des Vorstandes geltend gemacht wird.

(7) Die Fischereigenossenschaft hat ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Aus dem Mitgliederverzeichnis müssen der Umfang des Stimmrechts und die Beitrags- und Nutzungsverhältnisse der Mitglieder hervorgehen.

§ 22

Satzung der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:
1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,
 2. die Fischereifläche der Genossenschaft,
 3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Fischereirechte,
 4. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie seine Befugnisse,
 5. das Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung,
 6. die Voraussetzungen und die Form für die Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
 7. die Beschlußfähigkeit und das Verfahren bei der Abstimmung sowie die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat,
 8. die Form der Bekanntmachung der Genossenschaft.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der unteren Fischereibehörde. Die genehmigte Satzung ist im Bekanntmachungsorgan der unteren Fischereibehörde auf Kosten der Fischereigenossenschaft zu veröffentlichen.
- (4) Die oberste Fischereibehörde erläßt eine Mustersatzung. Satzungen, die der Mustersatzung entsprechen, sind abwei-

chend von Absatz 3 Satz 1 der unteren Fischereibehörde lediglich anzuzeigen; für die Veröffentlichung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 23

Aufsicht über die Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist die untere Fischereibehörde. Diese hat ihr gegenüber die gleichen Befugnisse wie sie den staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zustehen. Ist eine kreisfreie Stadt als Gewässereigentümer Mitglied einer Fischereigenossenschaft, so ist die obere Fischereibehörde Aufsichtsbehörde.

(2) Erstreckt sich die Fischereigenossenschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die untere Fischereibehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Fischereibezirkes liegt.

§ 24

Bildung einer Fischereigenossenschaft

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen. Die Einladung zu dieser Genossenschaftsversammlung ist den bekannten Mitgliedern der Genossenschaft mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Mit der Einladung soll eine Aufstellung der bekannten Mitglieder der Genossenschaft und ihrer nach § 21 Abs. 3 berechneten Stimmrechte sowie ein der Mustersatzung entsprechender Satzungsentwurf übersandt werden. Der Termin der Versammlung ist öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß das vorläufige Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft und der Satzungsentwurf drei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme offenliegen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung. Kommt ein Beschluß nicht innerhalb eines Jahres nach der ordnungsgemäß einberufenen Genossenschaftsversammlung zustande, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung. Die Satzung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 25

Hegeplan

- (1) Der Fischereiberechtigte, in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk die Fischereigenossenschaft, hat einen Hegeplan für den Fischereibezirk aufzustellen. Unabhängig davon sind außerdem Hegepläne für stehende Gewässer und alle Fischteiche im Sinne des § 1 Nr. 2 aufzustellen. Davon ausgenommen sind die beruflich genutzten Fischteiche. In dem Hegeplan sind Bestimmungen zu treffen über:
1. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes, zum Fischbesatz, vorrangig durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biozönosen und Biotope;
 2. Maßnahmen zum vorbeugenden Tierseuchenschutz, zur Erhaltung der Fischgesundheit und zur Wahrung des Tier-schutzes;
 3. Maßnahmen nach unvorhersehbaren nachteiligen Einwirkungen auf den Fischbestand oder das Gewässer;

4. das Ausmaß des zulässigen Fischfanges auf Grund des Umfanges einzelner Fischereirechte und der Nahrungsgrundlage;
5. die Überwachung der Durchführung des Hegeplanes;
6. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes;
7. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Fischgewässer, vorrangig über Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und Renaturierung geschädigter Biotope;
8. gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen.

Der Hegeplan erstreckt sich auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren. Erfüllt ein Fischereiausübungsberechtigter seine Verpflichtungen aus dem Hegeplan trotz Fristsetzung nicht, so kann bei einem gemeinschaftlichen Fischereibeck die Fischereigenossenschaft, im übrigen die obere Fischereibehörde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

(2) Die Hegepläne sollen mit den Hegeplänen in den angrenzenden Fischereibeck abgestimmt werden. Sie bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in den Hegeplänen festgesetzten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Fischbestand nachhaltig zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern.

(3) Wird nicht bis zum 1. Februar eines Jahres ein Hegeplan aufgestellt oder wird dieser innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat aus Gründen, die von dem Fischereiberechtigten zu vertreten sind, nicht genehmigt, so kann die obere Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat den Hegeplan auf Kosten der Pflichtigen aufstellen.

Vierter Teil

Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang

§ 26

Fischereischeinpflicht

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 48 Abs. 1, den Beamten der Fischereibehörden, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern vorzeigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Fischerei mit der Handangel ausgeübt wird.

(3) Fischereischeine anderer Bundesländer werden dem Fischereischein dieses Gesetzes gleichgestellt. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung diese Gleichstellung aufheben, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern ein Fischereischein erteilt wird, nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.

§ 27

Jugendfischereischein

(1) Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, darf der Fischereischein nur als Jugendfischereischein erteilt werden.

(2) Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben. Die untere Fischereibehörde kann für Personen, die als Berufsfischer ausgebildet werden, Ausnahmen zulassen.

§ 28

Gültigkeitsdauer der Fischereischeine

(1) Der Fischereischein wird

1. für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein),
2. für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre (Fünfjahresfischereischein) oder
3. für zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre (Zehnjahresfischereischein)

nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster erteilt. Die Gültigkeitsdauer des Fischereischeines kann verlängert werden. Die Verlängerung steht der Erteilung des Fischereischeines gleich.

(2) Der Jugendfischereischein wird nur für ein Kalenderjahr erteilt und kann jährlich verlängert werden.

§ 29

Fischerprüfung

(1) Ein Fischereischein kann erstmals erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er eine Fischerprüfung bestanden hat. In der Prüfung hat er ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. beruflich ausgebildete Fischer mit entsprechender Abschluß- oder Meisterprüfung sowie Fischereiwissenschaftler und Personen, die hierzu ausgebildet werden;
2. Personen, die mehr als fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Fischhaltung und Fischzucht unter Einhaltung fischereirechtlicher, tierseuchenrechtlicher, tierschutz- und naturschutzrechtlicher Vorschriften durchgeführt haben;
3. Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes einen noch gültigen Inland-Fischereischein (gültiges Mitgliedsbuch des Verbandes Deutscher Sportfischer/Deutscher Anglerverband) besitzen oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes besessen haben und eine Raubfischqualifikation nachweisen.

(3) Bei der Erteilung von Fischereischeinen an Personen, die keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und im Besitz eines ausländischen Fischereischeines sind, können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Landesplanung durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung, in der die Prüfungsgebiete und Anforderungen bestimmt, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse festgelegt, Prüfungsgebühren, das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Fischerprüfungen geregelt werden.

§ 30
Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung des Fischereischeines und des Jugendfischereischeines ist

1. für Personen, die ihren Wohnsitz im Lande Thüringen haben, die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. für Personen, die außerhalb des Landes Thüringen ihren Wohnsitz haben, die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in der der Antragsteller den Fischfang mit der Handangel ausüben will.

§ 31
Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,
1. die innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes keinen Wohnsitz haben,
 2. die wegen Fischwilderei oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
 3. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
 4. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche, tierseuchenrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen einer solchen als Ordnungswidrigkeit zu ahndenden Zuwiderhandlung eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist,
 5. gegen die wegen eines der in Nummer 2 bis 4 bezeichneten Vergehens nach § 153 a der Strafprozeßordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren vorläufig eingestellt worden ist.

(3) Aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 kann der Fischereischein nicht mehr versagt werden, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder die Geldbuße vollstreckt, verjährt oder erlassen ist oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 nicht mehr verfolgt werden kann.

(4) Ist gegen eine Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluß des Verfahrens ausgesetzt werden, wenn im Falle der Verurteilung oder Verhängung einer Geldbuße der Fischereischein versagt werden kann.

§ 32
Einziehung des Fischereischeines

Werden nach Erteilung des Fischereischeines Tatsachen bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung rechtfertigen, so kann die Behörde, im Fall des § 31 Abs. 1 muß die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.

§ 33
Gebühren und Abgaben

(1) Mit der Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeines wird eine Fischereiabgabe erhoben. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten regelt durch Rechtsverordnung die Höhe

1. der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines und
2. der Fischereiabgabe.

Über die Festsetzung der Höhe der Fischereiabgabe ist der Landesfischereibeirat zu hören und Benehmen zu erzielen.

(2) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeines nicht übersteigen. Die Abgabe ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz der Fischereibeiräte, der Fischereiberater und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden.

§ 34
Erlaubnisschein zum Fischfang

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß neben dem Fischereischein einen Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters bei sich führen und diesen auf Verlangen den in § 26 Abs. 1 genannten Personen vorzeigen.

(2) Eines Erlaubnisscheines bedürfen nicht Personen nach § 26 Abs. 2 Satz 1.

Fünfter Teil
Schutz der Fischbestände

§ 35
Tierschutz, Verbot schädigender Mittel

(1) Beim Fischfang ist die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender, betäubender oder giftiger Mittel oder verletzenden Geräts mit Ausnahme von Angelhaken verboten.

(2) Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung künstlichen Lichts oder betäubender Mittel zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken zulassen.

(3) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Landesplanung durch Rechtsverordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom ausgeübt werden darf.

(4) Fischereiliche Veranstaltungen wie Hegefischen oder Gemeinschaftsfischen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fischereibehörde. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn eine Gefährdung eines angemessenen Fischbestandes, der übrigen Tierwelt und der Ufervegetation durch Auflagen nicht verhindert werden kann oder Vorschriften des Tierschutzgesetzes dem entgegenstehen.

(5) Wettfischen und fischereiliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter sind verboten.

(6) Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder ist verboten. Die Lebendhaltung in Setzkeschern regelt der Minister für Landwirtschaft und Forsten in einer Rechtsverordnung.

§ 36

Schadenverhütende Maßnahmen an Anlagen zur Wasserentnahme und an Triebwerken

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern.

(2) Für unvermeidbare Schädigungen des Fischbestandes haben die nach Absatz 1 Verpflichteten den betroffenen Fischereiberechtigten geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 37

Ablassen von Gewässern

(1) Der zur Ableitung des Wassers Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall oder um eine zu bestimmter Zeit wiederkehrende Ableitung handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung mindestens zehn Tage vorher schriftlich anzuzeigen, damit der Fischereiberechtigte seine Interessen wahren kann. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Hochwasser, Eisgang oder unvorhergesehenen Ausbesserungen eines Triebwerkes kann sofort abgelassen werden; der Fischereiberechtigte, die untere Fischereibehörde und bei Verpachtung auch der Fischereipächter sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer erheblichen Absenkung des Wasserstandes verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

(3) Einem Gewässer darf nicht soviel Wasser entzogen werden, daß hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.

§ 38

Schutz der Fischerei

(1) Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Fischkrankheiten richten sich nach den tierseuchengesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann zum Schutz der Fische, der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen und zur Verwirklichung des Hegeziels sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Landesplanung und dem Minister für Soziales und Gesundheit Vorschriften erlassen über:

1. Zeit und Art des Fischfangs;
2. Fangverbote;
3. Markt- und Verkehrsverbote;
4. Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen beinhalten;
5. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren;
6. die Schonzeiten der Fische, einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischfanges während der Schonzeiten;

7. das Mindestmaß der Fische, die Behandlung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische;
8. die Anlandung, die Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische;
9. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können;
10. Transport und Hälterung von Fischen;
11. die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, Fangvorrichtungen und Köder;
12. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen;
13. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische;
14. den Schutz der Fischnährtiere;
15. das Einlassen zahmen Wassergeflügels in Gewässer;
16. die Ausübung des Fischfangs zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer;
17. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter;
18. den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung der Gewässer;
19. die lichte Stabweite bei Rechenanlagen gegen das Eindringen von Fischen in Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken;
20. gemeinschaftliches Fischen und
21. das Führen einer Besatz- und Fangstatistik.

§ 39

Sicherung des Fischwechsels

(1) In Gewässern nach § 1 Nr. 1 dürfen keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Wechsel der Fische verhindern.

(2) Ein Gewässer darf durch ständige Fischereivorrichtungen auf nicht mehr als die halbe Breite, bei Mittelwasserstand vom Ufer aus gemessen, für den Fischwechsel versperrt werden. Ständige Fischereivorrichtungen müssen voneinander soweit entfernt sein, daß sie den Fischwechsel nicht erheblich beeinträchtigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Ständige Fischereivorrichtungen sind feststehende Fischwehre, feststehende Fischzäune und feststehende Selbstfänge für Aal und für andere Fische, unabhängig davon, ob sie elektrisch betrieben werden oder ob das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann.

(4) Zum Zweck des Aalfanges können Ausnahmen vom Absatz 2 Satz 1 und 2 zugelassen werden.

(5) Während der Dauer der Schonzeiten müssen ständige Fischereivorrichtungen in Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen im Einzelfalle zulassen, wenn dadurch die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

§ 40

Schonbezirke

(1) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung Gewässer, Gewässerteile und Ufergrundstücke zu Schonbezirken erklären,

1. die für die Erhaltung des Fischbestandes von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),
2. die besonders geeignete Laich- und Abwuchsplätze für Fische sind (Laichschonbezirke),
3. die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist der Entwurf in den Gemeinden, in denen die Schonbezirke liegen sollen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen binnen eines Monats nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obersten Fischereibehörde erhoben werden können.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können für festgesetzte Zeiten der Fischfang vollständig oder teilweise sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden, insbesondere die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen, das Fahren mit Booten, das Wasserskilaufen und der Eissport beschränkt oder verboten werden.

(3) Schonbezirke sind durch die untere Fischereibehörde durch Schilder zu kennzeichnen. Die Eigentümer und Besitzer des Gewässers und der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Kennzeichnung ohne Entschädigung zu dulden.

(4) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Schonbezirke bleiben bestehen.

§ 41 Fischwege

Wer eine Stauanlage in einem Gewässer errichtet, hat auf seine Kosten durch geeignete Fischwege, die mit der unteren Fischereibehörde abzustimmen sind, den Fischwechsel zu gewährleisten. Das gleiche gilt bei anderen Anlagen, die den Wechsel der Fische dauernd verhindern oder erheblich beeinträchtigen.

§ 42 Fischwege an bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen, die den Fischwechsel verhindern, kann die Errichtung von Fischwegen nachträglich gefordert werden. Legt die Maßnahme dem Verpflichteten Lasten auf, die in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, kann diese nur gefordert werden, wenn sich das Land oder ein sonstiger Kostenträger an der Aufbringung der Mittel angemessen beteiligt.

§ 43 Fischfang in Fischwegen

- (1) In Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.
- (2) Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muß, ist der Fischfang auch auf den Strecken oberhalb und unterhalb des Fischweges verboten.
- (3) Die obere Fischereibehörde bestimmt die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung. Für die Kennzeichnung gilt § 40 Abs. 3. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so ist Entschädigung zu leisten. Zur Leistung der Entschädigung ist in den Fällen des § 41 derjenige verpflichtet, der die Anlage unterhält.

(4) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 44 Mitführen von Fischereigerät

Niemand darf an, auf oder in Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fischereigeräte fangfertig mitführen.

Sechster Teil Fischereibehörden, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischereiaufsicht

§ 45 Fischereibehörden

(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten.

(2) Obere Fischereibehörde ist das Landesverwaltungsamt - Landesforstdirektion -.

(3) Untere Fischereibehörde ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, bzw. die kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis.

§ 46 Fischereibeiräte

(1) Zur Beratung der Fischereibehörden in wichtigen fischereilichen Fragen wird

1. ein Landesfischereibeirat bei der obersten Fischereibehörde,
2. ein Fischereibeirat bei der oberen Fischereibehörde gebildet. Die Fischereibeiräte bestehen aus Vertretern der Fischereiberechtigten, der Fischzüchter und Teichwirte, der Berufs- und Angelfischer, der Land- und Forstwirtschaft, des Veterinärwesens, der Fischereiwissenschaft, einem Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(2) Die Fischereibeiräte sind in grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder der Fischereibeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bildung der Fischereibeiräte, die Zusammensetzung, die Zahl der Mitglieder zu regeln.

§ 47 Fischereiberater

(1) Der Fischereiberater wird von der unteren Fischereibehörde nach Anhörung der in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Fischereiorganisationen auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn der Fischereiberater ungeeignet ist, seine Stellung mißbraucht oder seine Aufgaben trotz Abmahnung erheblich vernachlässigt.

(2) Der Fischereiberater ist als Berater der unteren Fischereibehörde in wichtigen die Fischerei betreffenden Fragen zu hören. Er ist vorwiegend ehrenamtlich tätig. Der Minister für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zur Fischereiberatung zu erlassen.

§ 48 Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht ist Landesaufgabe und wird von den Fischereibehörden ausgeübt.

(2) Die Fischereibehörden haben die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei zu überwachen. Sie können zur Ausübung der Aufsicht über die Fischerei auf, an und in der Nähe von Gewässern nebenamtliche staatliche Fischereiaufseher und ehrenamtlich verpflichtete private Fischereiaufseher bestellen. Die Fischereiaufseher können von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern vorgeschlagen werden.

(3) Die Bediensteten der Fischereibehörden oder die Fischereiaufseher sind befugt, von den bei der Fischerei angetroffenen Personen jederzeit zu verlangen,

1. die Personalien anzugeben,
2. den Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein zur Kontrolle auszuhändigen,
3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

(4) Die Führer von Wasserfahrzeugen, von denen aus Fischfang betrieben wird, haben auf Anruf der Bediensteten der Fischereibehörde oder der Fischereiaufseher ihre Fahrzeuge anzuhalten und sie auf Verlangen an Bord zu lassen.

(5) Der Bedienstete der Fischereibehörde hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen seinen Dienstausweis vorzuzeigen. Er ist befugt, die gefangenen Fische und Fanggeräte von Personen,

1. die unberechtigt fischen,
 2. die auf oder an Gewässern, an denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden oder
 3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen
- zu beschlagnahmen.

(6) Bedienstete der Fischereibehörden können nach vorheriger Anmeldung und Mitteilung des Grundes während der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeit die fischereibetrieblichen Einrichtungen besichtigen.

(7) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten regelt durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Verpflichtung und den näheren Inhalt der Aufgaben, die Pflichten und Befugnisse sowie die Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher.

Siebenter Teil Entschädigung

§ 49 Art und Ausmaß

Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden auszugleichen. Sie ist in Geld festzusetzen. Der Entschädigungsbetrag ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Zeitpunkt des Eintritts des schädigenden Ereignisses an zu verzinsen. Soweit zur Zeit der die Entschädigungspflicht auslösenden Maßnahmen Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen. Hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so sind diese mit zu entschädigen. Eine Minderung des Verkehrswertes von Grundstücken oder selbständigen Fischereirechten ist zu berücksichtigen.

§ 50 Entscheidung über Entschädigungsansprüche und Zuständigkeit

Über öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz entscheidet die obere Fischereibehörde.

§ 51 Verfahren

(1) Die obere Fischereibehörde hat auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Einigen sich die Beteiligten, so hat die Behörde eine Niederschrift über die Einigung anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Einigen die Beteiligten sich nicht, so hat die Behörde die Entschädigung in angemessener Höhe durch schriftlichen Bescheid festzulegen.

Achter Teil Bußgeldvorschriften

§ 52 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 Fischereirechte nutzt,
 2. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 der zuständigen Behörde den Abschluß oder die Änderung eines Fischereipachtvertrages oder eines Unterpachtvertrages nicht zur Genehmigung vorlegt,
 3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Fischereierlaubnisverträge mit Personen abschließt, die nicht Inhaber eines Fischereischeines sind,
 4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 5 den Fischereierlaubnisschein oder entgegen § 26 Abs. 1 den Fischereischein oder entgegen § 34 Abs. 1 den Erlaubnisschein nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
 5. entgegen § 14 Abs. 2 die von der unteren Fischereibehörde festgesetzte Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge nicht beachtet oder gegen die von der unteren Fischereibehörde angeordneten Beschränkungen der Fangerlaubnis verstößt,

6. entgegen § 15 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken erschweren oder verhindern,
7. entgegen § 35 Abs. 2 beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, betäubende oder giftige Mittel oder verletzende Geräte einsetzt sowie entgegen § 35 Abs. 5 Wettfischveranstaltungen oder die Lebendfischhälterung durchführt,
8. entgegen § 36 Abs. 1 keine Vorrichtungen herstellt oder betreibt, die das Eindringen der Fische verhindern,
9. der Mitteilungspflicht nach § 37 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt sowie entgegen § 37 Abs. 2 handelt,
10. entgegen § 39 Abs. 1 eine Vorrichtung trifft, die den Fischwechsel verhindert, oder durch ständige Fischereivorrichtungen entgegen § 39 Abs. 2 Satz 1 ein Gewässer für den Fischwechsel versperrt,
11. entgegen § 39 Abs. 5 Satz 1 ständige Fischereivorrichtungen während der Schonzeiten nicht beseitigt oder abstellt,
12. entgegen § 41 den Fischwechsel durch geeignete Fischwege nicht gewährleistet, oder den Wechsel der Fische dauernd verhindert oder beeinträchtigt,
13. entgegen § 43 Abs. 1 in Fischwegen oder entgegen § 43 Abs. 2 und 3 auf der von der oberen Fischereibehörde bestimmten Strecke oberhalb oder unterhalb des Fischweges fischt,
14. entgegen § 44 an oder auf Gewässern Fischereigeräte fangfertig mitführt,
15. den Vorschriften einer auf Grund des § 14 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 38, § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 48 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
16. eine Auflage, mit der eine nach diesem Gesetz oder eine nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilte Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich einer Kontrolle nach § 48 Abs. 3 entgegenstellt oder entzieht,
2. entgegen § 48 Abs. 4 Fischereiaufseher nicht an Bord von Wasserfahrzeugen läßt,

3. sich entgegen § 48 Abs. 5 der Beschlagnahme der aufgeführten Gegenstände entzieht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3, 7, 11 oder 13 bezieht, oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Fischereibehörde.

Neunter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Weitergelten bestehender Nutzungs- und Pachtverträge

Bestehende Nutzungsverträge zur Ausübung der Fischerei, die auf Grund der Binnenfischereiverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 290) abgeschlossen wurden, bleiben unberührt und gehen auf den Rechtsnachfolger des Ausübungsberechtigten über, soweit eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Gesetzes sind Fischereipachtverträge gemäß § 13 dieses Gesetzes abzuschließen.

§ 54

Aufhebung bestehender Vorschriften

Das Gesetz über Binnen- und Küstenfischerei -Fischereigesetz - vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) wird aufgehoben.

§ 55

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Oktober 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

**Neubekanntmachung
des Thüringer Justizkostengesetzes
Vom 22. Oktober 1992**



Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes vom 29. September 1992 (GVBl. S. 485) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer

Justizkostengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Erfurt, den 22. Oktober 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Thüringer Justizkostengesetz

§ 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (JVKostO) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.

(2) Ergänzend gelten die §§ 2 bis 4b dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis.

§ 2

Die Justizbeitreibungsordnung in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

§ 3

Soweit Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung in Verwaltungsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

In Hinterlegungssachen setzt bei der Rahmengebühr nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle und bei den Rahmengebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

§ 4a

In Hinterlegungssachen werden als Auslagen erhoben:

1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1 bis 4 und § 5 Abs. 1 bis 3 JVKostO,
2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Hinterlegungsordnung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder andere Stellen zu zahlen sind,
3. Schreibauslagen für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt ist.

§ 4b

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) Zuständig für Entscheidungen nach § 13 JVKostO ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3.

(3) Im übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten ist auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt ist, sowie diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder, falls sie erhoben sind, zu erstatten, wenn aufgrund des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung hinterlegt ist, um eine beschuldigte Person mit der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften sowie Betreuungen, Pflegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.
7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 JVKostO findet keine Anwendung.

§ 5

(1) Die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben keine Gebühr für:

1. Geschäfte, die auf Ersuchen von Gerichten des Bundes oder eines Landes vorgenommen werden;
2. Geschäfte, die auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden des Bundes oder eines Landes überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
3. die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommenen Geschäfte in Angelegenheiten, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind;
4. Rechtsvorgänge beim Erwerb eines Grundstückes, das nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 896 -) in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenden Kommune gehören, sowie die Erteilung von beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch im Zusammenhang mit dem Nachweis von Restitutionsansprüchen der Kommunen nach dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660), geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 - 1199 -) in Verbindung mit Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 2 zum Einigungsvertrag;
5. Rechtsvorgänge beim Erwerb von Grundstücken zur Schaffung und Erweiterung öffentlicher Straßen, Plätze, Erholungs-, Wald- und anderer Grünanlagen;
6. Eintragungen im Grundbuch in den Fällen, in denen die Beteiligten im öffentlichen Interesse gesetzlich verpflichtet sind, sich den Rechtsänderungen zu unterwerfen.

(2) Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 das Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts für andere Zwecke verwendet wird, sind die Gebühren nachzuentrichten.

§ 6

(1) Von der Zahlung der Gebühren, die die ordentlichen Gerichte und die Justizverwaltungsbehörden erheben, sind befreit:

1. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel ganz oder teilweise durch Abgaben ihrer Mitglieder aufbringen;
2. Gemeinden und Gemeindeverbände in Angelegenheiten der Fürsorge, des Schulwesens, der Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge und Jugendpflege) und der Gesundheitspflege sowie in kirchlichen Angelegenheiten;
3. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.
4. freie Wohlfahrtsverbände;

5. die von dem Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen, mit Ausnahme solcher, die einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenfreiheit ist, daß der Befreite im Lande Thüringen seinen Sitz hat; darüber hinaus ist Gebührenfreiheit nur zu gewähren, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(3) Die einem Beteiligten zustehende Gebührenfreiheit darf einem anderen Beteiligten nicht zum Nachteil gereichen.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Beträgen, zu deren Einrichtung der Befreite sich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet hat; sie hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurteilten Gegners.

§ 7

(1) Die §§ 5 und 6 gelten auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

(2) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

§ 8

Die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften, durch die Kosten- oder Gebührenfreiheit gewährt ist, bleiben unberührt.

§ 9

(1) Kosten sind nach den §§ 1 bis 4b zu erheben, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften fällig werden.

(2) Soweit vor der Verkündung dieses Gesetzes Kosten der in Absatz 1 bezeichneten Art nach den bisherigen Vorschriften erhoben worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 10

In Verfahren und Angelegenheiten, die bei Inkrafttreten der §§ 5 und 8 anhängig sind, gelten die bisherigen Vorschriften über die Gebührenfreiheit.

§ 10a

Bis zur Einrichtung von Amts- und Landgerichten treten an deren Stelle die Kreis- und Bezirksgerichte.

§ 11

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach §§ 1059 a Nr. 2, 1059 e, 1092 Abs. 2 und 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2	Schuldnerverzeichnis Erteilung von Abschriften und Auszügen nach den Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz vom 1. August 1955 (BAnz. Nr. 156 S. 2)	0,50 DM je Eintragung, mindestens 15 DM
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibauflagen nicht erhoben. Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahr voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Haushaltsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraumes nicht mehr als 30 Eintragungen mitgeteilt worden sind.	
3	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht.	15 bis 500 DM
3.2	Anzeige gemäß § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung	15 DM
	Anmerkung: Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auflagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung erhoben.	
3.3	Zurückweisung der Beschwerde	15 bis 500 DM
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	15 bis 125 DM

**Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung
(Thür.JFPO)
Vom 19. Juni 1992**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und § 54 Abs. 4 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571) verordnet der Thüringer Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Jägerprüfungsordnung**

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Prüfungsausschuß; Schriftführer
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsgebühr
- § 6 Gegenstand und Form der Prüfung
- § 7 Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffen
- § 8 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 9 Praktischer und mündlicher Teil der Prüfung
- § 10 Bewertung
- § 11 Gesamturteil
- § 12 Prüfungsniederschrift
- § 13 Prüfungszeugnis
- § 14 Wiederholung der Prüfung; Verhinderung
- § 15 Akteneinsicht der Prüflinge

**Zweiter Abschnitt
Besondere Bestimmungen**

- § 16 Jägerprüfung für Falkner
- § 17 Gleichgestellte Prüfung

**Dritter Abschnitt
Falknerprüfung**

- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Prüfungsausschuß
- § 20 Entschädigung
- § 21 Prüfungstermin; Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 22 Prüfungsgebühr
- § 23 Form der Prüfung; Prüfungsgebiete; Prüfungsverfahren
- § 24 Bewertung der Leistung; Prüfungsergebnis
- § 25 Prüfungsbescheid
- § 26 Prüfungswiederholung und Akteneinsicht der Prüflinge

**Vierter Abschnitt
Inkrafttreten**

- § 27 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Jägerprüfungsordnung**

§ 1
Zuständigkeit

Die Durchführung der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) wird Prüfungsausschüssen übertragen, die bei der oberen Jagdbehörde von dieser zu bilden sind.

§ 2
Prüfungsausschuß, Schriftführer

(1) Die Prüfungsbehörde bildet mindestens einen Prüfungsausschuß.

(2) Jeder Prüfungsausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen; jeder Beisitzer wird Fachprüfer für ein Sachgebiet des § 6 Abs. 5. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu berufen. Mitglieder und Stellvertreter müssen einen Jahresjagdschein besitzen und vorher mindestens während dreier Jahre einen Jahresjagdschein besessen haben. Der Vorsitzende bereitet die Prüfung vor und zieht zum praktischen und mündlichen Teil der Prüfung einen Schriftführer zu; zu den anderen Teilen der Prüfung kann er einen Schriftführer zuziehen. Zum Schriftführer kann auch ein nicht im Prüfungsausschuß tätiger Stellvertreter bestimmt werden. Stellvertretende Beisitzer können für die Aufsicht bei der Prüfung herangezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Stellvertreter sind von der oberen Jagdbehörde zu berufen. Der Landesjagdverband Thüringen e. V. unterbreitet hierzu Vorschläge mit Angabe der von den vorgeschlagenen Personen zu prüfenden Sachgebiete. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Mitglieder und Stellvertreter sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. S. 1942), zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter dürfen sich nicht an der Prüfung beteiligen, wenn der Prüfling von ihnen ausgebildet wurde.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, in den Prüfungsausschuß nachgerückte Stellvertreter und der Schriftführer erhalten eine Pauschalaufwandsentschädigung von 75 Deutsche Mark je Arbeitstag.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, in den Prüfungsausschuß nachgerückte Stellvertreter und Schriftführer erhal-

ten Reisekostenvergütung nach den für Thüringer Landesbedienstete der Reisekostenstufe A geltenden Bestimmungen.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Zulassungsanträge sind schriftlich bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres an die untere Jagdbehörde zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Zustimmung der oberen Jagdbehörde ist erforderlich in allen Fällen, in denen ein Bewerber beantragt, die Jägerprüfung außerhalb des Landes Thüringen ablegen zu dürfen. Das gleiche gilt, wenn ein Bewerber aus einem anderen Bundesland beantragt, die Jägerprüfung im Land Thüringen ablegen zu dürfen. Dieser darf nur zugelassen werden, wenn er nachweist, daß er an Prüfungsvorbereitungen teilgenommen hat, die den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über die jagdliche Vorbildung,
2. eine Bestätigung, daß eine bis zum Ende der Prüfung ausreichende Jungjägerhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung abgeschlossen sind,
3. bei Minderjährigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem einjährigen Ausbildungslehrgang mit praktischer Unterweisung nach § 4 Absatz 3 Satz Nr. 1, [5. ...] ein Nachweis über die Treibertätigkeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 2),
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Unterweisung im Umgang mit Kurzwaffen und
7. eine Bescheinigung über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr.

(3) Zur Jägerprüfung dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. an einem Ausbildungslehrgang des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. oder einer von diesem anerkannten Ausbildungsstätte mit praktischen Unterweisungen gemäß § 25 Abs. 2 ThJG und
2. an mindestens zwei Gesellschaftsjagden als Treiber teilgenommen haben.

(4) Bewerber, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie bis zum 31. Mai des auf die Anmeldung folgenden Jahres das sechzehnte Lebensjahr vollenden. Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen oder die keine ausreichende Jagdhaftpflicht- und Unfallversicherung nachweisen, sind zurückzuweisen. Darüber hinaus sind auch Bewerber zurückzuweisen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig vorgelegt haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die untere Jagdbehörde. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Werden dem Prüfungsausschuß nach Zulassung und vor Abschluß der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß der Bewerber hätte zurückgewiesen werden müssen, kann der Vorsitzende den Bewerber zwecks

Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die zuständige untere Jagdbehörde von der Prüfung zurückstellen.

§ 5

Prüfungsgebühr

(1) Prüfungsgebühren werden auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des ThürVwKostG erhoben. Die Gebühr wird mit dem Zulassungsantrag zur Prüfung fällig (§ 4 Abs. 1 Satz 1).

(2) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder wird seine Zulassung vor Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen oder erscheint der Bewerber zur Prüfung nicht, so werden vier Fünftel der Gebühr erstattet. Tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder wird seine Zulassung nach Prüfungsbeginn zurückgenommen oder widerrufen, so wird weder die Gebühr noch werden Teile davon erstattet. Die volle Gebühr wird erstattet, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird oder wenn die zurückgenommene oder widerrufenen Zulassung auf einer unrichtigen Sachbehandlung der Jagdbehörde beruht.

(3) Die Gebühren sind zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Jägerprüfung zu verwenden.

§ 6

Gegenstand und Form der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oberste und die obere Jagdbehörde können dienstlich interessierte Personen, der Landesjagdverband Thüringen e. V. kann einen Vertreter zu der Prüfung entsenden. Stellvertretende Prüfer können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Prüfung beiwohnen.

(2) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der oberen Jagdbehörde festgesetzt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben. Dieser setzt die Prüfungstermine für das jagdliche Schießen, den praktischen und mündlichen Teil der Prüfung sowie den Ort der Prüfung im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde fest.

(3) Die Prüfung besteht aus:

1. dem jagdlichen Schießen,
2. dem schriftlichen Teil sowie
3. dem praktischen und mündlichen Teil.

Die Prüfung ist zeitlich in dieser Reihenfolge durchzuführen. Den Ablauf der Prüfung im einzelnen bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung sind in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses durchzuführen. Erforderlichenfalls haben Stellvertreter teilzunehmen.

(5) In der Prüfung muß der Bewerber ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachweisen:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Wildschadenverhütung, Landwirtschaft und Waldwirtschaft,
2. Jagdbetrieb, Jagdhunde, Behandlung des erlegten Wildes, Wildbret als Lebensmittel (Fleischhygiene),

3. Waffentechnik, Führung von Jagdwaffen (einschließlich Kurzwaffen),
4. Jagdrecht, Waffenrecht, Tierschutzrecht, Natur- und Umweltschutzrecht.

§ 7

Jagdliches Schießen und Handhabung der Waffen

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus Büchenschießen und Flintenschießen und ist auf einem genehmigten Schießstand durchzuführen. Die Leitung des Schießens obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; er hat die erforderliche Zahl von Beisitzern hinzuzuziehen.

(2) Jeder Prüfling hat folgende Schießübungen mit nachstehenden Mindestergebnissen durchzuführen:

1. Drei Kugelschüsse auf Zehner-Ringscheibe (fünfzig Zentimeter Scheibendurchmesser, Zehn = weiß), Entfernung einhundert Meter, Anschlag sitzend aufgelegt hinter dem Anschuftschild; Bedingung: Zwei Treffer vom fünften bis zehnten Ring.
2. Drei Kugelschüsse auf eine nicht ausgeschnittene Scheibe mit einem nach links stehenden Rehbock, Entfernung einhundert Meter, Anschlag stehend angestrichen; Bedingung: zwei Treffer vom ersten bis zehnten Ring.
3. Beschießen von 10 Wurftauben - Trap, wobei jeweils höchstens zwei Schrotpatronen geladen und abgefeuert werden dürfen. Jede Taube ist vom Schützen einzeln abzurufen. Das Entichern und Spannen der Hähne vor dem Abrufen ist gestattet. Voranschlag ist verboten. Es darf nur mit Schrotstärken bis zu zweieinhalb Millimeter geschossen werden; Bedingung: Drei Treffer.

In Ausnahmefällen können anstelle von 10 Wurftauben 6 Kipphasen (3-teilig) auf 35 m über eine 6 m breite Schneise beschossen werden. Der Hase muß zwei bis drei Sekunden sichtbar sein. Die Bestimmungen des Schießens auf Wurftauben gelten auch für das Schießen auf Kipphasen (Bedingung: Drei Treffer). Sobald ein Teil oder mehrere Teile des Kipphasen umklappen, zählt dies als Treffer.

(3) Wird ein Ring durch ein Geschloß von außen her sichtbar angerissen, dann gilt die höhere Ringzahl. Dem Prüfling sind nach Abgabe aller Schüsse deren Sitz anzuzeigen. Zugelassen sind für den Schuß mit der Kugel die Kaliber 6,5 Millimeter und stärker; mit Schrot die Kaliber zwanzig und stärker. Die Verwendung von Zielfernrohren ist beim Kugelschuß gestattet.

(4) Beim jagdlichen Schießen finden die allgemein anerkannten Regeln über die Sicherheit auf Schießständen und die sichere Handhabung von Waffen und Munition Anwendung. Hat ein Prüfling während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien technischen Funktion der Waffen oder der Gebrauchsfähigkeit der Schießstandeinrichtungen, kann er gegenüber dem Leiter des Schießens unverzüglich Gegenvorstellungen erheben. Der Schießleiter entscheidet über die Gegenvorstellung nach Anhörung der bei der Schießprüfung anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Beendigung der Schießprüfung.

(5) Hat der Prüfling im jagdlichen Schießen die geforderten Leistungen nicht erbracht, ist ihm innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung zu ermöglichen. Die bei dem ersten Durchgang

erzielten Treffer bleiben dabei unberücksichtigt. Erzielt der Prüfling die Mindestleistungen auch bei der Wiederholung nicht, scheidet er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aus. Das gleiche gilt, wenn er während der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung erhebliche Mängel bei der Handhabung der Waffe zeigt, die geeignet sind, ihn selbst oder andere zu gefährden. Der Ausschluß von der Prüfung erfolgt nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Vorsitzenden, der den Ausschluß unverzüglich schriftlich der oberen Jagdbehörde mitteilt. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Die obere Jagdbehörde schließt den Prüfling durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unter Angabe des Grundes von der Fortsetzung der Prüfung aus.

§ 8

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind je Sachgebiet nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 fünfundzwanzig Fragen an Hand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens vier Stunden. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt, der vom Vorsitzenden bestimmt wird. Dieser kann weitere Aufsichtsführende bestimmen.

(2) Die oberste Jagdbehörde verfaßt für die Jägerprüfung einen landeseinheitlichen Fragebogen. Hierzu schlägt auch der Präsident des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. eine Anzahl von Fragen entsprechend Absatz 1 Satz 1 vor. Dem Vorschlag ist eine Musterlösung beizufügen. Dabei ist die gebotene Geheimhaltung zu beachten. Die oberste Jagdbehörde übersendet Fragebögen in ausreichender Anzahl nebst sechs Abdrucken von der Musterlösung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser darf den verschlossenen und versiegelten Umschlag erst unmittelbar vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart des oder der Aufsichtsführenden und aller Prüflinge öffnen. Überzählige Fragebögen sind zu vernichten. Darüber ist ein Vermerk in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, daß jede gegenseitige Kontaktaufnahme und die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung können die betroffenen Prüflinge nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des Prüfungsausschussvorsitzenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(4) Die Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die Leistungen in einem Sachgebiet sind mit "ausreichend" zu bewerten, wenn der Prüfling fünfzehn Punkte erreicht. Dabei erhält jede richtig beantwortete Frage einen Punkt. Jede teilweise richtig beantwortete Frage kann mit einem halben Punkt bewertet werden.

(6) Wird die Leistung eines Prüflings in einem oder mehreren Sachgebieten mit "nicht ausreichend" bewertet, benachrichtigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich die obere Jagdbehörde. Diese schließt den Prüfling durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unter Angabe des Grundes von der Fortsetzung der Prüfung aus.

§ 9

Praktischer und mündlicher Teil der Prüfung

(1) Das praktische Können und das theoretische Wissen werden in einem kombinierten Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 erfassen muß. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefaßt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als sechs Prüflinge umfassen.

(2) Jeder Prüfling hat die sichere Handhabung der Waffen, die Beherrschung der Sicherheitsbestimmungen im praktischen Jagdbetrieb sowie ausreichende Kenntnisse der Jagdhundeführung, insbesondere bei der Nachsuche, nachzuweisen.

(3) Die mündliche Prüfung des theoretischen Wissens soll je Sachgebiet und Gruppe eine Stunde nicht überschreiten und so durchgeführt werden, daß jeder Prüfling etwa fünf bis zehn Minuten lang geprüft wird.

§ 10

Bewertung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen der Prüflinge in gemeinsamer Beratung in jedem Sachgebiet wie folgt:

1. "ausreichend" = für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen geringfügigen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist oder
2. "nicht ausreichend" = für eine mit erheblichen Mängeln behaftete oder völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

(3) Wird die Leistung eines Prüflings in einem Sachgebiet oder in mehreren Sachgebieten mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt unverzüglich schriftlich die obere Jagdbehörde. Diese teilt dem Prüfling durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Angabe des Grundes die Entscheidung über die Prüfung mit.

§ 11

Gesamturteil

(1) Über das Gesamturteil entscheidet der Prüfungsausschuß in geheimer Beratung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) die geforderten Leistungen erbracht hat.

§ 12

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (sowohl in Druckschrift als auch mit Namenszug) und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde versehen sein muß (Anlage 1).

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden; dabei werden auch Prüfungen angerechnet, die in einem anderen Bundesland durchgeführt worden sind. Die erste Wiederholung ist frühestens im Folgejahr, die zweite Wiederholung ist frühestens drei Jahre nach der ersten Jägerprüfung möglich. Die Prüfung ist ganz zu wiederholen. Der Bewerber hat vor jeder Wiederholungsprüfung an einem Ausbildungslehrgang des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. oder einer von ihm anerkannten Ausbildungsstätte teilzunehmen. Über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung entscheidet die untere Jagdbehörde. Die Prüfungsgebühr ist für jede Wiederholungsprüfung neu zu entrichten.

(2) Kann ein Prüfling ohne eigenes Verschulden die Prüfung nicht fortsetzen und hat er die Prüfung in den Teilbereichen, in denen er sie bereits abgelegt hat, bestanden, kann er die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin fortsetzen. Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Die obere Jagdbehörde stellt fest, ob eine vom Prüfling unverschuldete Verhinderung vorgelegen hat. Die Ergebnisse der abgebrochenen Prüfung werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 15

Akteneinsicht der Prüflinge

Der Prüfling kann binnen zwei Monaten, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oberen Jagdbehörde Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Für Prüflinge, die einzelne Prüfungsteile nicht bestanden haben, besteht das Einsichtrecht bereits vor Beendigung der Prüfung. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen (auch auszugsweise) ist nicht erlaubt.

Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen

§ 16

Jägerprüfung für Falkner

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auch für Personen, die an der Jägerprü-

fung nur teilnehmen, um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abzulegen (eingeschränkte Jägerprüfung).

(2) Die Bewerber haben dem Zulassungsantrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Erklärung beizufügen, daß sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Der Nachweis über einen einjährigen Ausbildungslehrgang mit praktischer Unterweisung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1) beschränkt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten der § 6 Abs. 5, Nr. 1, 2 und 4 mit Ausnahme des Waffenrechts. Eines Nachweises nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 bedarf es nicht. Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

(3) Die eingeschränkte Jägerprüfung umfaßt im schriftlichen und mündlichen Teil die Sachgebiete des § 6 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4. Der Prüfungsteil "Jagdliches Schießen" und der praktische Prüfungsteil nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, soweit er die Handhabung der Waffen betrifft, entfällt.

(4) Nach bestandener eingeschränkter Jägerprüfung erhält der Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (sowohl in Druckschrift als auch mit Namenszug) und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde versehen sein muß (Anlage 2).

§ 17 Gleichgestellte Prüfungen

Der Jägerprüfung gleichgestellt ist die bestandene Abschlußprüfung im Fach Jagdwirtschaft an der Fachhochschule für Forstwirtschaft Schwarzburg mit zusätzlich bestandener Prüfungsteil "Jagdliches Schießen" nach § 7.

Dritter Abschnitt Falknerprüfung

§ 18 Zuständigkeit

Die Durchführung der Falknerprüfung wird Prüfungsausschüssen übertragen, die bei der oberen Jagdbehörde von dieser zu bilden sind.

§ 19 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus
1. dem Jagdreferenten bei der Prüfungsbehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzendem,
 2. dem Jagdberater der Prüfungsbehörde oder seinem Stellvertreter und
 3. vier ehrenamtlichen Prüfern, davon jeweils
 - a) zwei Vertreter der Falkner,
 - b) ein Vertreter der Jägerschaft und
 - c) ein Vertreter der Vogelkunde.

(2) Die ehrenamtlichen Prüfer und deren Stellvertreter werden von der Prüfungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Prüfungsbehörde holt hierfür rechtzeitig Vorschläge der im Land Thüringen wirkenden Verbände der Falkner und der Vogelkunde sowie des Landesjagdverbandes Thüringen e. V.

ein. Die Vertreter der Falkner müssen als Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben. Der Vertreter der Jägerschaft muß Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sein und schon vorher einen solchen während dreier Jahre besessen haben.

§ 20 Entschädigung

Die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer erhalten eine Pauschalentschädigung und Reisekostenvergütung entsprechend § 3.

§ 21 Prüfungstermin; Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfungsbehörde setzt die Prüfungstermine nach Bedarf fest und gibt sie rechtzeitig vorher unter Angabe der Prüfungsorte in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Bewerber haben sich spätestens einen Monat vor dem Termin bei der Prüfungsbehörde (§ 18) schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Absatz 3 anzumelden.

- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
1. eine Bescheinigung über die bezahlte Prüfungsgebühr,
 2. bei Minderjährigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und
 3. bei Bewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes Thüringen die Zustimmung der zuständigen Stelle des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Falknerprüfung im Land Thüringen,
 4. eine Bestätigung, daß eine bis zum Ende der Prüfung ausreichende Jungjägerhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung abgeschlossen sind.

Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, daß ein ärztliches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung des Bewerbers (§ 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 des Bundesjagdgesetzes) beigebracht wird.

(4) Bewerber, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie bis zum 31. Mai des auf die Anmeldung folgenden Jahres das sechzehnte Lebensjahr vollenden. Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen, sind zurückzuweisen. Darüber hinaus sind auch Bewerber zurückzuweisen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig vorgelegt haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die obere Jagdbehörde. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(6) Werden dem Prüfungsausschuß nach Zulassung und vor Abschluß der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß der Bewerber hätte zurückgewiesen werden müssen, kann der Vorsitzende den Bewerber zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die obere Jagdbehörde von der Prüfung zurückstellen.

§ 22
Prüfungsgebühr

(1) Prüfungsgebühren werden auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des ThürVwKostG erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig (§ 21 Abs. 3 Nr. 1).

(2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23
Form der Prüfung; Prüfungsgebiete; Prüfungsverfahren

(1) Die Falknerprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der auch praktische Aufgaben zur Haltung von Greifvögeln und zur Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknerergerät, Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) gestellt werden können. Die Prüfung umfaßt folgende Sachgebiete:

1. Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnis der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen; praktischer Greifvogelschutz,
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln,
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes und
4. Rechtsgrundlagen der Falkneri und des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung und das Inverkehrbringen von Greifvögeln.

(2) Zur Prüfung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines als Zuhörer zulassen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 24
Bewertung der Leistung; Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet (§ 23 Abs. 1) von den jeweiligen Prüfern mit "ausreichend" oder "nicht ausreichend" zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen aller vier Sachgebiete mit "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Ein Bewerber kann durch die Prüfungsbehörde von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht. Wird ein Bewerber

nach Satz 1 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam für jeden Bewerber das Prüfungsergebnis fest. Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und die Prüfungsergebnisse sind in eine Bewertungsliste einzutragen und der Prüfungsniederschrift beizuheften. Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25
Prüfungsbescheid

(1) Nach bestandener Falknerprüfung erhält der Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (sowohl in Druckschrift als auch mit Namenszug) und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde versehen sein muß (Anlage 3).

(2) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Angabe des Grundes der Entscheidung über die Prüfung zugestellt.

§ 26
Prüfungswiederholung und Akteneinsicht der Prüflinge

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

**Vierter Abschnitt
Inkrafttreten**

§ 27
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Juni 1992

Der Thüringer Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Sklenar

ZEUGNIS

ZUR ERLANGUNG DES ERSTEN JAGDSCHEINES

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____ Kreis _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

hat die

Jägerprüfung

gemäß § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes und § 25 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Ort _____

Datum _____

Der Prüfungsausschuß

Vorsitzender
Prüfer
Prüfer
Prüfer
Prüfer

Sichtvermerk

- Untere Jagdbehörde -

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

- Dienstsiegel -
- Obere Jagdbehörde -

ZEUGNIS

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____ Kreis _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

hat die

eingeschränkte Jägerprüfung

gemäß § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes und § 25 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Lösung eines Jahres- oder Tagesjagdscheines.

Ort _____

Der Prüfungsausschuß

Datum _____

Vorsitzender
Prüfer
Prüfer
Prüfer
Prüfer

Sichtvermerk

- Untere Jagdbehörde -

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

ZEUGNIS

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____ Kreis _____

wohnhafte in _____ Kreis _____

hat die

Falknerprüfung

gemäß § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes und § 25 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Ort _____

Datum _____

Der Prüfungsausschuß

Vorsitzender
Prüfer
Prüfer
Prüfer
Prüfer
Prüfer
Prüfer

Sichtvermerk

- Untere Jagdbehörde -

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

- Dienstsiegel -
- Obere Jagdbehörde -

Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jagdaufseher Vom 7. August 1992

Aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl S. 571) verordnet der Thüringer Minister für Landwirtschaft und Forsten:

Erster Abschnitt Ausbildungsordnung

§ 1 Ausbildungsordnung

In einem zwölfzügigen Lehrgang sind folgende Unterrichtseinheiten zu behandeln:

1. Rechtskunde (insgesamt 10 Stunden)
 - a) Bundesjagdgesetz und ergänzende Bestimmungen
 - b) Thüringer Landesjagdrecht
 - c) Jagdbehörden
 - d) Jagd- und Schonzeiten
 - e) Wildbretvermarktung und sonstige Bestimmungen über Erwerb, Halten, Pflege, Aufzucht und Inverkehrbringen von Wild
 - f) Naturschutzrecht
 - g) Tierschutzrecht
 - h) Bürgerliches-, Straf- und Strafprozeßrecht
 - i) Feldschutz- und Forstschutzgesetze
 - k) Versicherungsrecht
 2. Jagdschutz (insgesamt 6 Stunden)
 - a) Jagdschutz-Vorschriften des Bundes und des Landes Thüringen
 - b) Abwehr von Wilderern
 3. Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltschutz (insgesamt 5 Stunden)
 - a) Sicherung und Schaffung ökologisch gesunder Lebensräume
 - b) Umweltschäden und ihre Erkennung - Landschaftsüberwachung
 - c) Kenntnis der geschützten einheimischen Tiere und Pflanzen - Maßnahmen zu deren Erhaltung
 4. Wildtierkunde (insgesamt 10 Stunden)
 - a) Erkennungs-, Geschlechts- und Altersmerkmale der einheimischen Wildarten
 - b) Fährten, Spuren und Geläufe, Losung und Gewölle, Körperbau und Lebensweise der einheimischen Wildarten
 - c) Wildkrankheiten - Vorbeugung und Bekämpfung
 5. Hege und Jagdbetrieb (insgesamt 20 Stunden)
 - a) Anlage und Unterhaltung von Jagdeinrichtungen
 - b) Verhinderung von Jagdunfällen (Vorschriften der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)
 - c) Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Thüringen
 - e) Aufzucht und Aussetzen von Wild
 - f) Bejagung des Raubwildes
 - g) Jagdarten
 - h) Versorgung des erlegten Wildes
 - i) Ordnungssignale
 6. Land- und Waldwirtschaft, Wildschaden (insgesamt 20 Stunden)
 - a) Anlage und Unterhaltung von Wildäsungs- und Dekungsflächen sowie Verbißgehölzen
 - b) Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft
 - c) Ermittlung des entstandenen Wildschadens
 - d) Verfahrensvorschriften für die Regulierung von Wild- und Jagdschaden
7. Jagdhundewesen (insgesamt 6 Stunden)
 - a) Jagdhundarten und -rassen
 - b) Zucht, Haltung, Abrichtung, Führung und Prüfung der Hunde
 - c) Pflege der Hunde, Hundekrankheiten
 8. Waffen und Schießwesen (insgesamt 4 Stunden)
 - a) Waffen und Munition
 - b) Schußwirkung
 - c) Umgang mit der Waffe und ihre Pflege
 - d) Optische Geräte

Zweiter Abschnitt Prüfungsordnung

§ 2 Allgemeines

(1) Das Ablegen der Prüfung ist nur nach Teilnahme an einem vom Landesjagdverband Thüringen e. V. oder einer von diesem anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführten Lehrgang möglich.

(2) Ein Bewerber kann von der Teilnahme an einem Lehrgang nach Absatz 1 von der oberen Jagdbehörde befreit werden, wenn er eine Jagdaufseherprüfung außerhalb des Landes Thüringen bestanden hat, sofern er dort einen Lehrgang besucht hat und nach vergleichbaren Bedingungen geprüft wurde. Er hat sich in diesem Falle einer Nachprüfung in den Sachgebieten nach § 1 Nr. 1 bis 3 zu unterziehen, um die fachliche Eignung nachzuweisen.

(3) Der Bewerber muß einen Jahresjagdschein besitzen und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen haben.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Jagdaufseherprüfung wird Prüfungsausschüssen übertragen, die bei der oberen Jagdbehörde von dieser zu bilden sind.

(2) Jeder Prüfungsausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu berufen. Mitglieder und Stellvertreter müssen einen Jahresjagdschein besitzen und vorher mindestens während dreier Jahre einen Jahresjagdschein besessen haben.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Stellvertreter sind von der oberen Jagdbehörde zu berufen. Der Landesjagdverband Thüringen e. V. unterbreitet hierzu Vorschläge. Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder und Stellvertreter sind nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974, zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und in den Prüfungsausschuß nachgerückte Stellvertreter erhalten eine Pauschalentschädigung von 75 Deutsche Mark je Arbeitstag und Reisekostenvergütung nach den für Thüringer Landesbedienstete der Reisekostenstufe A geltenden Bestimmungen.

§ 4

Anmeldung der Bewerber

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die obere Jagdbehörde zu richten.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angaben über jagdliche Vorbildung
2. 2 Paßbilder
3. Ablichtung des gültigen Jagdscheines
4. Nachweis der Jagdpachtfähigkeit
5. Quittung über die entrichtete Prüfungsgebühr

(3) Die Prüfungsgebühren werden aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG erhoben und sind vor der Prüfung an die obere Jagdbehörde zu überweisen oder einzuzahlen. Bewerber, die sich nach § 2 Abs. 2 einer Nachprüfung in den Sachgebieten nach § 1 Nr. 1 bis 3 unterziehen, haben die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 5

Durchführung, Gegenstand und Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jedoch bis zu zwei sachlich oder dienstlich interessierte Personen zulassen. Die Leiter der obersten und oberen Jagdbehörde oder deren Stellvertreter können als Beobachter an der Prüfung teilnehmen.

(2) Den Ablauf der Prüfung bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Prüfung ist mündlich und dauert je Prüfling in der Regel 45 Minuten zuzüglich 15 Minuten für die schriftliche Bestimmung von Prüfungsobjekten aus den Sachgebieten nach § 1 Nr. 1 bis 8.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete nach § 1 Nr. 1 bis 8.

(5) Die Sachgebiete sind auf die drei Prüfer zu verteilen. Der Prüfling soll in jedem Sachgebiet ordnungsgemäß geprüft werden.

(6) Die Leistungen der Prüflinge sind wie folgt zu bewerten:

1. "a u s r e i c h e n d"
für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen geringfügigen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist.
2. "n i c h t a u s r e i c h e n d"
für eine mit erheblichen Mängeln behaftete oder völlig unbrauchbare Leistung.

(7) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuß die Leistung des Prüflings mit "ausreichend" bewertet.

§ 6

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 7

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde versehen sein muß.

(2) Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Angabe des Grundes der Entscheidung über die Prüfung zugestellt.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. Dabei werden auch Prüfungen angerechnet, die in einem anderen Bundesland durchgeführt worden sind. Die erste Wiederholung ist im Folgejahr, die zweite Wiederholung ist frühestens drei Jahre nach der ersten Jagdaufseherprüfung möglich.

Dritter Abschnitt Inkrafttreten

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. August 1992

Der Thüringer Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Sklenar

Anlage zu § 7 Abs. 1

ZEUGNIS

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____ Kreis _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

hat die

Jagdaufseherprüfung

gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Jagdgesetzes

am _____ in _____ bestanden.

Ort _____

Der Prüfungsausschuß

Datum _____

Vorsitzender
Beisitzender
Beisitzender

- Dienstsiegel -
- Obere Jagdbehörde -

**Thüringer Prüfungsordnung
zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde
Vom 17. August 1992**

Aufgrund des § 39 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571) verordnet der Thüringer Minister für Landwirtschaft und Forsten:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Brauchbarkeit von Jagdhunden

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden im Sinne des § 39 Abs. 1 ThJG wird durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung nachgewiesen.

§ 2

Veranstalter, Zulassung und Ausschreibung

(1) Die unteren Jagdbehörden sind Veranstalter und verantwortlich für die Brauchbarkeitsprüfungen. Sie bedienen sich bei der Durchführung der Vereine des Jagdgebrauchshundeverbandes und des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. .

(2) Zugelassen werden Hunde, deren Ahnentafeln von einem dem Jagdgebrauchshundeverband angeschlossenen Verein ausgestellt sind.

(3) Hunde, die die Prüfung nicht bestanden haben, werden höchstens zweimal zur Wiederholung zugelassen. Dabei ist stets die gesamte Prüfung zu wiederholen. Hunde, die ihre Brauchbarkeit bereits durch andere Prüfungen nachgewiesen haben, werden nicht zugelassen.

(4) Der Führer von Jagdhunden muß im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die untere Jagdbehörde, ob ein Führer ohne Jagdschein zur Prüfung zugelassen wird. Ein Führer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung höchstens zwei Hunde führen.

(5) Die Ausschreibung einer Brauchbarkeitsprüfung erfolgt durch die unteren Jagdbehörden in den Mitteilungsblättern des Jagdgebrauchshundeverbandes der Vereinigungen der Jäger sowie von Jagdzeitschriften spätestens sechs Wochen vor der Prüfung.

Sie muß enthalten:

1. den Termin,
2. den Ort der Prüfung,
3. die Höhe der Prüfungsgebühr,
4. den Nennungsschluß und
5. die Anschrift, an welche die Nennungen zu richten sind.

§ 3

Anmeldung

(1) Die Anmeldung eines Hundes hat unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes (Anlage 1) bis zum Nennungsschluß bei der in der Ausschreibung genannten Anschrift zu erfolgen.

(2) Die Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Wird ein Hund nach Nennungsschluß abgemeldet oder nicht geführt, so wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

(3) Nennungen ohne Beifügung der Prüfungsgebühr gelten als nicht abgegeben. Bei verspätet abgegebenen Nennungen besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

(4) Die Ahnentafeln und der Nachweis über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu übergeben.

(5) Die Identität der Hunde ist zu überprüfen.

§ 4

Prüfungsleiter, Richtereinsatz

(1) Für jede Brauchbarkeitsprüfung ist vom Veranstalter ein Prüfungsleiter zu bestimmen. Der Prüfungsleiter muß ein vom Jagdgebrauchshundeverband anerkannter Verbandsrichter sein. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

(2) Die Prüfergruppe besteht jeweils aus mindestens drei vom Jagdgebrauchshundeverband anerkannten Verbandsrichtern. In nicht vorhersehbaren Notfällen kann ein erfahrener Hundeführer (Richteranwalt) als Notrichter eingesetzt werden.

(3) Den Richtern gleichgestellt sind anerkannte Richter der dem Jagdgebrauchshundeverband angeschlossenen Zuchtvereine, soweit deren Prüfungen die gleichen Fächer aufweisen wie die der Brauchbarkeitsprüfung.

(4) Die Prüfer werden vom Veranstalter bestellt.

(5) Prüft eine Richtergruppe in allen Fächern durch, so dürfen ihr höchstens sechs Hunde zugeteilt werden. Wird das Fach Schweißarbeit mitgeprüft, dürfen nur höchstens fünf Hunde von einer Richtergruppe durchgeprüft werden. Bei Einteilung in Fachrichtergruppen prüft jede Richtergruppe alle an der Prüfung teilnehmenden Hunde in den ihr zugeteilten Fächern.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsfächer und Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen

Teil I: Allgemeiner Teil

§ 5

Haarwildschleppe

(1) Zur Haarwildschleppe sind Kaninchen oder Hasen zu verwenden. Das zu schleppende Stück wird vom Anschuß, der mit etwas Bauchwolle zu kennzeichnen ist, mindestens 300 m unter Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Der Schleppenleger muß Mitglied der Prüfergruppe sein. Am Ende der Schleppe wird ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart frei hingelegt. Nach dem Auslegen des Stük-

kes muß sich der Schleppenleger in der Schleppenrichtung entfernen und sich so verbergen, daß er vom arbeitenden Hund bis zum Ende der Schleppe nicht wahrgenommen werden kann. Hier hat er das geschleppte Stück von der Schleppeinleitung zu befreien und frei vor sich hinzulegen, so daß der Hund, der das erste Stück überschießt und weiterarbeitet, auch dieses Stück ungehindert aufnehmen kann.

(2) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß mindestens 100 m betragen. Nach Fertigstellung der Schleppe setzt der Führer seinen Hund am Anschluß an und fordert ihn zum Bringen auf. Er darf den Hund die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten lassen. Dann muß er ihn schnallen und darf nicht weiter folgen.

(3) Falls der Hund nicht findet, zurückkehrt und die Schleppe nicht selbständig wieder annimmt, kann der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist dabei jede Einwirkung des Hundeführers auf den Hund zu verstehen, um erneut die Schleppe aufzunehmen. Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht wieder angesetzt werden.

(4) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit und beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, liegt es im Ermessen der Richter, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(5) Die Schleppenarbeit ist bestanden, wenn der Hund seinen Führer in den Besitz des Stückes bringt.

(6) Totengräber, Anschnaider und hochgradige Knautscher sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

§ 6

Federwildschleppe

(1) Die Federwildschleppe wird mit Fasan oder Rebhuhn oder Ente oder Taube auf bewachsenem Boden unter Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m weit gezogen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Haarwildschleppe.

§ 7

Allgemeiner Gehorsam, Schußfestigkeit

(1) Der Hund hat den Gehorsam ohne Wildberührung dadurch zu beweisen, daß er dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen folgt. Der Hund wird zu einer kurzen Suche im Feld geschnallt. Er darf sich ohne Befehl nicht vom Führer entfernen, soll sich gut führen und auf entsprechenden Befehl hin wieder anleinen lassen. Der bei anderen Prüfungen erbrachte Gehorsam wird in die Bewertung mit einbezogen.

(2) Während der Hund sich frei bewegt, gibt der Führer zur Prüfung der Schußfestigkeit auf Zuruf des Richters zwei Schrotschüsse im Abstand von mindestens 20 Sekunden ab. Danach ist der Hund wieder anzuleinen. Handscheue, schußscheue und hochgradig schußempfindliche Hunde scheidern von der weiteren Prüfung aus.

§ 8

Verhalten auf dem Stand

(1) Die Führer werden in gebührendem Abstand voneinander als Schützen am Rand einer Dichtung aufgestellt. Jeder Führer

hat seinen Hund - angeleint oder frei - neben sich abzulegen oder sitzen zu lassen. Dann wird die Dichtung mit dem üblichen Treiberlärm durchgedrückt. Dabei soll der Führer mehrfach schießen. Die Anordnung dazu gibt ein Richter.

(2) Der Hund soll sich während des Treibens ruhig verhalten, er darf nicht winseln, Laut geben, an der Leine zerren oder den Führer verlassen.

§ 9

Leinenführigkeit

(1) Der Führer geht mit dem angeleinten Hund und frei durchhängender Leine durch ein Stangenholz oder eine Kultur. Der Hund soll dem Führer ohne lautes Kommando so folgen, daß sich die Leine nicht verfängt und der Führer nicht am schnellen Vorwärtkommen gehindert wird. Der Führer muß mehrfach dicht an einzelnen Bäumen rechts und links vorbeigehen.

(2) Die Leine darf sich höchstens zweimal verfangen. Als Verfangen zählt auch das Voreilen oder Zurückbleiben des Hundes, wenn dabei die Leine gestrafft wird.

Teil II: Wasserarbeit

§ 10

Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

(1) Die Prüfung ist an einem Gewässer durchzuführen, das eine große natürliche Deckung aufweist und so tief ist, daß der Hund beim Arbeiten überwiegend schwimmen muß.

(2) Eine verendete Ente wird so in eine Deckung geworfen, daß der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so unterzubringen (Insel, gegenüberliegendes Ufer), daß der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muß.

(3) Dem Führer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muß sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund bei der Arbeit unterstützen und lenken; notfalls auch mit einem Schuß oder einem Steinwurf.

(4) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

(5) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, daß der Hund den Anforderungen genügt.

Teil III: Schweißarbeit

§ 11

Vorbereitung und Durchführung der Schweißarbeit

(1) Auf der künstlichen Rotfährte ist eine Schweißarbeit von mindestens 400 m Länge mit zwei Haken zu leisten.

(2) Die Schweißfährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten kann die Fährte auf den ersten 100 m auch im freien Feld gelegt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muß überall mindestens 120 m betragen. Die Fährte

soll auf den ersten 50 m in annähernd gleiche Richtung verlaufen. Die Fährten dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Der Anschuß ist mit Anschuß- und Fährtenbruch sowie mit Schweiß zu markieren. Nach etwa 100 m und 300 m ist je ein Haken einzulegen. Bei 200 m und am Ende sind Wundbetten unauffällig (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß, gegebenenfalls Schnitthaar) anzulegen. Eventuelle Markierungen, die für die Richter notwendig sind, werden so angebracht, daß sie vom Führer nicht wahrgenommen werden können.

(3) Die Schweißfährten können im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden. Der Schweiß soll frisch oder in frischem Zustand tiefgekühlt und rechtzeitig aufgetaut sein. Chemische Zusätze sind nicht zulässig. Es kann Wildschweiß, Haustierblut oder eine Mischung von beiden verwendet werden, jedoch müssen alle Fährten einer Prüfung mit demselben Material hergestellt werden. Für jede Fährte darf höchstens ein Viertel Liter Schweiß verbraucht werden.

(4) Die Fährten sind stets vom Anschuß zum letzten Wundbett zu legen. Sie müssen unter Aufsicht eines Richters hergestellt werden, der entweder für alle Fährten einer Prüfung zuständig ist oder für alle Fährten einer Gruppe, wenn eine Richtergruppe Hunde in allen Fächern durchprüft. Es darf nur eine Spur ausgegangen werden, wobei der Fährtenleger mit der Tropfflasche oder dem Tupfstock als Letzter gehen muß. Alle Fährten sollen annähernd gleichwertig sein.

(5) Die Fährten müssen mindestens zwei Stunden und sollen nicht länger als fünf Stunden stehen. Vor Beginn der Riemenarbeit ist am Ende der Fährte ein frisch geschossenes, vernähtes Stück Schalenwild oder ein Ersatz (Decke, Schwarte, Attrappe) frei abzulegen. Hierbei muß ein Richter zugegen sein. Alle beteiligten Personen haben sich dann in geradliniger Verlängerung der Fährte zu entfernen.

(6) Es wird nur reine Riemenarbeit geprüft. Jeder Hund muß an einer gerechten Schweißhalsung am mindestens 6 m langen Schweißriemen geführt werden, der dem Hund in voller Länge zu geben ist. Die Richter weisen den Führer in den Anschuß ein und geben die Fluchtrichtung an. Für die Riemenarbeit, bei der drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Führer darf dem Hund durch gerechte Hilfen (Anhalten, Ablegen, Vor- oder Zurückgreifen) unterstützen. In diesen Fällen dürfen die Richter stehen bleiben. Sonst haben sie stets dem Hund zu folgen, auch dann, wenn er von der Fährte abkommt, ohne daß es der Führer merkt. Kommt ein Hund weit von der Fährte ab (mehr als 60 m), müssen die Richter den Führer zurückrufen und neu ansetzen. Ein Hund darf höchstens noch zweimal neu angesetzt werden. Korrigiert ein Führer seinen Hund selbständig, ohne daß die Richter ihn zurückgerufen hatten, gilt dies nicht als erneutes Ansetzen. Der Hund soll das erste Wundbett finden. Es ist jedoch kein Fehler, wenn er in korrekter Anlehnung an die Fährte daran vorbeiarbeitet.

(7) Wenn die Richter der Ansicht sind, daß der Hund den Anforderungen an die Schweißarbeit nicht genügt, können sie die Arbeit abbrechen.

§ 12

Verhalten am Stück

Der Hund wird nach erfolgreicher Riemenarbeit unangeleint am Stück abgelegt. Er darf dabei eine Halsung tragen und neben ihm darf ein Gegenstand (z. B. Rucksack) gelegt werden. Er wird von den Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, daß der Hund sie nicht eräugen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls unter Wind und weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Prüfer das Verhalten beurteilen können, was höchstens fünf Minuten dauern soll, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Auch nicht der Versuch des Apportierens.

Dritter Abschnitt

Bewertung der Brauchbarkeitsprüfung

§ 13

Bewertung

(1) Die Richtergruppe entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung ist bei jedem Prüfungsfach zu treffen und kann nur lauten: "bestanden" oder "nicht bestanden". Sie ist dem Hundeführer sofort bekanntzugeben. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die dort beschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Anforderungen entsprechend der §§ 5 bis 9 erfüllt sind. Wasserarbeit und Schweißarbeit können jede für sich oder beide zusammen zusätzlich geprüft werden.

(3) Ein Hund ist brauchbar für die Such-, Drück- und Treibjagd, wenn er die Anforderungen entsprechend §§ 5 bis 9 bestanden hat. Er ist brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild, wenn er zusätzlich die Schweißarbeit (§ 11) bestanden hat. Er ist brauchbar für die Jagd auf Wasserwild, wenn er zusätzlich die Wasserarbeit (§ 10) bestanden hat.

§ 14

Einspruch

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der Brauchbarkeitsprüfung laufenden Hundes zu.

(2) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf wesentliche Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

(3) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine Stunde nach Kenntnisnahme der Tatsachen oder Umstände auf die der Einspruch gestützt wird oder eine Stunde nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der Einspruch ist schriftlich unter Benennung des Einspruchgrundes beim Prüfungsleiter oder Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richter einzulegen. Soweit die betroffene Richtergruppe durch eine Mehrheitsentscheidung keine Abhilfe schafft, entscheidet der Prüfungsleiter oder sein Stellvertreter über den Einspruch. Über die Entscheidung hat der

Prüfungsleiter ein Protokoll zu fertigen, das auch eine kurze Begründung beinhalten soll.

(5) Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben durch die Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 15 Dokumentation

(1) Jeder Führer erhält ein Zeugnis nach Anlage 2 über das Prüfungsergebnis seines Hundes, das vom Prüfungsleiter und den Richtern zu unterschreiben ist.

(2) Das Ergebnis der Brauchbarkeitsprüfung, bei Nichtbestehen auch unter Angabe des Grundes, ist vom Prüfungsleiter in die Ahnentafel einzutragen.

Vierter Abschnitt Besondere Bestimmungen

§ 16 Anerkennung anderer Prüfungen

(1) Die Brauchbarkeit von Jagdhunden ist entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 3 ThJG anzuerkennen, wenn sie eine der folgenden Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes bestanden haben:

1. für Vorstehhunde
 - a) die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP),
 - b) die Herbstzuchtprüfung (HZP), Solms, Alterszuchtprüfung (AZP) jeweils mit zusätzlicher Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in den Fächern: Allgemeiner Gehorsam, Schußfestigkeit, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Schweißarbeit und Verhalten am Stück;
2. für Deutsche Wachtelhunde
 - a) die Gebrauchsprüfung (GP) mit zusätzlicher Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung im Fach: Verhalten am Stück,
 - b) die Eignungsprüfung (EP) mit zusätzlicher Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in den Fächern: Allgemeiner Gehorsam, Schußfestigkeit, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Schweißarbeit und Verhalten am Stück;
3. für Spaniel, Terrier und Dachsbracken, die Gebrauchsprüfung (GP).

(2) Als jagdlich brauchbar sind auch solche Jagdhunde anzuerkennen, die zwar eine der vorgenannten Prüfungen nicht erfolgreich abgelegt, jedoch auf einer dieser Prüfungen alle bei der

Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der §§ 5 bis 9 geforderten Fächer bestanden haben.

(3) Die Brauchbarkeit für reine Schalenwildjagdbezirke haben folgende Jagdhunde nachgewiesen:

1. Alle Jagdhunde, die eine Verbandsschweißprüfung (VSwP) mit zusätzlicher Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in den Fächern: Allgemeiner Gehorsam, Schußfestigkeit und Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit, Verhalten am Stück, soweit nicht bei der VSwP nachgewiesen, erfolgreich abgelegt haben.
2. Schweißhunde, die die Vorprüfung bzw. Hauptprüfung erfolgreich abgelegt haben.
3. Teckel, die die Vielseitigkeitsprüfung oder die Schweißprüfung erfolgreich abgelegt haben.
4. Apportierhunde, die die Bundesleistungsprüfung (BLP) mit zusätzlicher Schweißprüfung und Verhalten am Stück erfolgreich abgelegt haben.

(4) Die unter Absatz 3 genannten Jagdhunde erhalten die Bestätigung der Brauchbarkeit für alle Jagdbezirke, wenn sie eine zusätzliche Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erfolgreich in den Fächern: Haarwildschleppe, Federwildschleppe und Wasserarbeit nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt haben.

(5) Hunde, die nur zur Nachsuche auf Schalenwild eingesetzt werden, gelten als brauchbar, wenn sie eine Verbandsschweißprüfung oder eine gleichwertige Prüfung eines Mitgliedsvereins des Jagdgebrauchshundverbandes bestanden haben.

Fünfter Abschnitt Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. August 1992

Der Thüringer Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dr. Sklenar

MELDUNG ZUR BRAUCHBARKEITSPRÜFUNG FÜR JAGDHUNDE

am: Datum In: Ort

1. Name des Hundes

Geschlecht männlich weiblich Rasse
 Zuchtbuchnummer Wurfdatum Farbe und Kennzeichen

2. Eigentümer

Name, Vorname, Anschrift mit Telefonnummer

Der Eigentümer ist ist nicht Jagdscheininhaber
 Der Eigentümer ist ist nicht Mitglied des Thüringer Jagdverbandes

3. Hundeführer

Name, Vorname, Anschrift mit Telefonnummer

Der Hundeführer ist ist nicht Jagdscheininhaber

4. Prüfung

Der o. g. Hund soll folgende Prüfungen ablegen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Haarwildschleppe | <input type="checkbox"/> Leinenführigkeit |
| <input type="checkbox"/> Federwildschleppe | <input type="checkbox"/> Wasserarbeit |
| <input type="checkbox"/> Allgemeiner Gehorsam, Schußfestigkeit | <input type="checkbox"/> Schweißarbeit |
| <input type="checkbox"/> Verhalten auf dem Stand | <input type="checkbox"/> Verhalten am Stück |
| <input type="checkbox"/> Der o. g. Hund hat bereits folgende Prüfung abgelegt (Kopie des Prüfungszeugnisses beifügen) | |

Ort, Datum

Unterschrift

ZEUGNIS

über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung

Name des Hundes _____

Geschlecht _____

Rasse _____

Zuchtbuch-Nummer _____ Wurfdatum: _____

Eigentümer des Hundes _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

Führer des Hundes _____

wohnhaft in _____ Kreis _____

Der vorstehend bezeichnete Jagdhund hat an der Brauchbarkeitsprüfung nach den Bestimmungen der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 17. August 1992 in folgenden Prüfungsfächern teilgenommen:

<input type="checkbox"/> Haarwildschlappe	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft
<input type="checkbox"/> Federwildschlappe	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft
<input type="checkbox"/> Allgemeiner Gehorsam, Schußfestigkeit	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft
<input type="checkbox"/> Verhalten auf dem Stand	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft
<input type="checkbox"/> Leinenführigkeit	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft
<input type="checkbox"/> Wasserarbeit	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft
<input type="checkbox"/> Schweißarbeit	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft
<input type="checkbox"/> Verhalten am Stück	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden	<input type="checkbox"/> nicht geprüft

Das Zeugnis z.B. UGP, HZP, AZP, GP usw. hat vorgelegen

Der Prüfungsausschuß

Prüfungsleiter
Richter
Richter
Richter

Ort _____

Datum _____

Veranstalter der Prüfung

Verordnung
zur Nachwahl der von den Bediensteten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - in die Verwaltungsräte zu entsendenden Mitglieder
Vom 30. September 1992

Auf Grund des Art. 22 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

Anzahl der zu Wählenden

1. Die Bediensteten der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - (nachstehend Lebensversicherung genannt) wählen für die laufende Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates zwei weitere Bedienstete als Mitglieder des Verwaltungsrates der Lebensversicherung.
2. Die Bediensteten der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen - Sparkassenversicherung - (nachstehend Versicherung genannt) wählen für die laufende Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates der Versicherung.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Für die durchzuführende Nachwahl ist im übrigen die Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in die Verwaltungsräte der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten vom 15. April 1991 (Hessisches GVBl. I S. 150) mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nicht wahlberechtigt sind darüber hinaus Bedienstete, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.
2. Wählbar sind auch solche Bedienstete, die nach der letzten Wahl in die Verwaltungsräte als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder als Nachrückerinnen oder Nachrücker verzeichnet sind; mit der Kandidatur ist zugleich schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand der unwiderrufliche und sofortige Verzicht auf die bisherige Stellung zu erklären.
3. Vorrangig sollen solche Bedienstete gewählt werden, die in Thüringen tätig sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen.

5. Den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.
6. Bei der Lebensversicherung sind die zwei Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die zwei Personen gewählt, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten haben. Bei der Versicherung ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat; als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist gewählt, wer die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat.
7. Über die in § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl von Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung von Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom 8. April 1988 (Hessisches GVBl. I S. 152) genannten Vorschriften hinaus sind folgende weitere Vorschriften im Wahlausschreiben anzugeben sowie auszulegen: der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992, das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 20. Mai 1992 (Hessisches GVBl. I S. 189), das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 25. Juni 1992 (Thüringer GVBl. S. 291), die Hessische und die Thüringer Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages und diese Wahlordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1992

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Welteke

**Verordnung
zur Nachwahl der von den Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - in den
Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder
Vom 30. September 1992**

Auf Grund des Art. 14 Abs. 2 Satz 3 des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992 (Hessisches GVBl. I S. 190; Thüringer GVBl. S. 291) wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1
Anzahl der zu Wählenden

Die Bediensteten der Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - (nachstehend Bank genannt) wählen für die laufende Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates drei weitere Bedienstete als Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank.

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Für die durchzuführende Nachwahl ist im übrigen die Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank - Girozentrale - zu entsendenden Mitglieder vom 15. Januar 1976 (Hessisches GVBl. I S. 29), geändert durch Verordnung vom 21. März 1989 (Hessisches GVBl. I S. 119), mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nicht wahlberechtigt sind darüber hinaus Bedienstete, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.
2. Wählbar sind auch solche Bedienstete, die nach der letzten Wahl von Bedienstetenvertretern in den Verwaltungsrat der Bank als Stellvertreterin oder Stellvertreter oder als Nachrückerin oder Nachrücker verzeichnet sind; mit der Kandidatur ist zugleich schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand der unwiderrufliche und sofortige Verzicht auf die bisherige Stellung zu erklären.
3. Vorrangig sollen solche Bedienstete gewählt werden, die in Thüringen tätig sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten berücksichtigen.

5. Den Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Wahlvorstand.
6. Gewählt sind die drei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben; als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die drei Personen gewählt, die die nächst höhere Stimmenzahl erhalten haben.
7. Über die in § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessischen Landesbank - Girozentrale - zu entsendenden Mitglieder genannten Vorschriften hinaus sind folgende weitere Vorschriften im Wahlausschreiben anzugeben sowie auszulegen: der Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation vom 10. März 1992, das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes vom 20. Mai 1992 (Hessisches GVBl. I S. 189), das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 25. Juni 1992 (Thüringer GVBl. S. 291), die Hessische und die Thüringer Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages und diese Wahlordnung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1992

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Welteke

**Thüringer Verordnung
über die gerichtliche Zuständigkeit in Bußgeldverfahren
auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
Vom 8. Oktober 1992**

Aufgrund des § 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -958-) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 zum Einigungsvertrag, verordnet die Thüringer Landesregierung:

§ 1

In gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 bis 3 der Straßenverkehrsordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes

vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -958, 1223-) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 sowie Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 zum Einigungsvertrag, ist örtlich das Kreisgericht zuständig, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 8. Oktober 1992

Die Thüringer Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Justizminister

Dr. Vogel

Dr. Jentsch

Berichtigung
des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen
(Thüringer Denkmalschutzgesetz -ThDSchG-) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17)

1. In § 23 Abs. 2 Satz 2 ist die Verweisung "§ 8 Abs. 2, § 13, 27 und 28" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2, §§ 11, 27 und 28" zu ersetzen.
2. In § 24 ist die Überschrift "Denkmalfachbehörde" durch die Überschrift "Denkmalfachbehörden" zu ersetzen.

Erfurt, den 21. Oktober 1992
Der Präsident des Landtags
Dr. Müller

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.

2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070